



## Bitte denken Sie daran:

Achten Sie auf angebrachte CE-Zeichen mit Kennnummer. Verzichten Sie auf Feuerwerkskörper, deren Herkunft nicht nachvollziehbar ist und die keine vorgeschriebene CE-Kennzeichnung mit der Kategorie F1 bzw. F2 aufweisen. Lesen Sie vorab immer die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitshinweise.

Fehlen solche Anleitungen und Hinweise, Finger weg!

Für Ihre und die Sicherheit aller!

## Kontakt

Bundespolizeipräsidium  
Polizeiliche Kriminalprävention  
Heinrich-Mann-Allee 104  
14473 Potsdam

Tel.: 0331 97997-0

E-Mail: [kriminalpraevention@polizei.bund.de](mailto:kriminalpraevention@polizei.bund.de)

[www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)

[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

Hotline: 0800 6 888 000 (kostenfrei)

# Pyrotechnik

## Lass es *richtig* knallen!



## Schützen Sie Ihre Gesundheit und die der Anderen!

Nicht konformitätsbewertete Feuerwerkskörper sind gefährlich.

Illegale Kracher, Böller und Feuerwerkskörper können für laute und auch bezaubernde Momente sorgen – aber zu oft auch für ernsthafte Verletzungen, wie

- Knalltraumen, Tinnitus,
- Verbrennungen,
- Verlust von Gliedmaßen,
- Verätzungen der Augen, Haut und Atemwege sowie
- Atemnot und Lungenschädigungen.

Diese Verletzungen können eine Gefahr für Ihr Leben sein!

## Machen Sie sich nicht strafbar!

Der Besitz und die Einfuhr von nicht konformitätsbewerteten Feuerwerkskörpern ist in Deutschland verboten.

**Wer diese verbotenen Feuerwerkskörper**

- aus dem Ausland mitbringt,
- bereits mitgebracht hat und aufbewahrt,
- transportiert,
- weiter verschenkt, veräußert oder
- abbrennt,

verstößt gegen die Vorschriften nach dem Sprengstoff- oder Zollrecht.

**Dies kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft bzw. mit einer Geldbuße belegt werden.**

Der Strafverfolgung schließt sich die **kostenpflichtige** Entsorgung beschlagnahmter Feuerwerkskörper an.

## Was darf ich?

Feuerwerkskörper werden nach ihrem Verwendungszweck und dem Grad der Gefährlichkeit in die Kategorien F1 bis F4 eingeteilt.

### ✓ **Kategorie F1** **(Wunderkerze, Knallerbse, Tischfeuerwerk):**

- Erwerb im Ausland und Verbringung/Einfuhr ganzzählig erlaubt
- Mindestalter 12 Jahre

### **Kategorie F2** **(Silvesterfeuerwerk, Böller, Raketen):**

- Erwerb im Ausland und Verbringung/Einfuhr ganzzählig erlaubt
- Mindestalter 18 Jahre
- Erwerb in Deutschland vom 28. – 31.12. erlaubt
- Generell ist das Abbrennen im Freien ohne Gefahr für Andere nur vom 31.12. – 01.01. oder mit besonderer Genehmigung der Kommune gestattet.
- Knallkörper mit Blitzknallsatz mit dem Aufdruck „Abgabe nur an den Erlaubnisinhaber“ bedürfen der behördlichen Erlaubnis.

Beispiel einer Registrierungsnummer für Feuerwerkskörper der **Kategorie F2:**  
**0589-F2-0187**  
**☹ 0589**



### ✗ **Kategorie F3, F4:**

- Behördliche Erlaubnis ist für jeglichen Umgang und Einfuhr erforderlich. Verstöße gegen die Vorschriften nach Sprengstoffrecht werden als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat verfolgt.

## Legal ist sicher:

- Legale Feuerwerkskörper, Böller und Knaller durchlaufen ein aufwändiges Prüfverfahren bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder einer anderen benannten Stelle in Europa.
- Konformitätsbewertetes Feuerwerk ist gekennzeichnet mit einer Registrierungsnummer und dem ☹-Zeichen in Verbindung mit der Kennnummer der Prüfstelle. Die BAM hat die europaweit gültige Kennnummer 0589.
- Informieren Sie sich **vor** dem Kauf über die Vorschriften und Bestimmungen zum Erwerb von Feuerwerkskörpern.